


## Teil 1 - In aller Kürze

 Hinweis: Sofern nichts gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



### EU

 Änderung: [Verordnung EG Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«  
vom 10.6.2013

Änderungstexte betreffen die Einfügungen von Codes der kroatischen Sprache.

 Änderung: [Verordnung EG Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«  
vom 10.6.2013

Die Änderung betrifft den Beitritt von Kroatien zur EU.

 Änderung: [Verordnung EG Nr. 1221/2009](#) »EMAS-Verordnung«  
vom 10.6.2013


Die Änderung betrifft den Beitritt von Kroatien zur EU.





### Bund

 Änderung: [AbfVerbrG](#) »Abfallverbringungsgesetz«  
vom 7.8.2013

Die die Änderung der Rechtsvorschriften vom 7.8.2013 resultieren aus dem Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes.

 Änderung: [ElektroG](#) »Elektro- und Elektronikgerätegesetz«  
vom 7.8.2013

 Änderung: [TEHG](#) »Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz«  
vom 7.8.2013

 Änderung: [BEMFV](#) »Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder«  
vom 14.8.2013



Neu: [26. BImSchV](#) »Verordnung über elektromagnetische Felder« vom 14.8.2013



Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz« vom 7.8.2013



Änderung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz« vom 7.8.2013



Änderung: [EnergieStV](#) »Energiesteuer-Durchführungsverordnung« vom 24.7.2013

Die Verordnung wurde neu gefasst, unter anderem auch der Geltungsbereich. Weitere Infos dazu und die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Die Verordnung regelt die Durchführung des EnergieStG. Die Änderungen betreffen den § 101 Abs. 2. Dort heißt es jetzt:

Eine Steuerentlastung [...] wird nur dann gewährt, wenn

1. die Summe aus dem Steueranteil nach § 55 Absatz 3 des Gesetzes und der Stromsteuer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Stromsteuergesetzes bereits im ersten vorläufigen Abrechnungszeitraum im Kalenderjahr den Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung (§ 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes) für diesen Zeitraum übersteigt,
2. der Antragsteller den nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 5 des Gesetzes erforderlichen Nachweis bereits erbracht hat und
3. die nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes erforderliche Bekanntmachung der Bundesregierung bereits erfolgt ist.




Änderung: [EnVKV](#) »Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung« vom 14.8.2013




Änderung: [GasNEV](#) »Gasnetzentgeltverordnung« vom 14.8.2013



Änderung: [StromNEV](#) »Stromnetzentgeltverordnung« vom 14.8.2013


 Änderung: [StromNZV](#) »Stromnetzzugangsverordnung«  
vom 14.8.2013

 Änderung: [StromStV](#) »Stromsteuer-Durchführungsverordnung«  
vom 24.7.2013

Die Verordnung regelt die Durchführung des StromStG. Der bisherige § 18 wird § 19 »Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer in Sonderfällen«  
Dort wurde der Abs. 2 geändert:


Die Steuer wird nur dann nach Satz 1 erlassen, erstattet oder vergütet, wenn

1. die Steuer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Gesetzes bereits im ersten vorläufigen Abrechnungszeitraum im Kalenderjahr den Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes) für diesen Zeitraum übersteigt,
2. der Antragsteller den nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 des Gesetzes erforderlichen Nachweis bereits erbracht hat und
3. die nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes erforderliche Bekanntmachung der Bundesregierung bereits erfolgt ist.


 Änderung: [GGBefG](#) "Gefahrgutbeförderungsgesetz«  
vom 7.8.2013

 Neufassung: [ChemG](#) »Chemikaliengesetz«  
vom 28.8.2013

Die Neufassung ist eine konsolidierte Version und enthält keine weiteren neuen Regelungen.


 Neu: [TRGS 407](#) »Tätigkeiten mit Gasen«  
vom 1.6.2013 (veröffentlicht am 29.8.2013)


Die Rechtsvorschrift enthält nur wenige Betreiberpflichten. Sie ist vor allem ein Leitfaden, welche Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gasen zu berücksichtigen sind. Beachten Sie dies bitte bei der Gefährdungsbeurteilung. Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte« vom 2.7.2013 (veröffentlicht am 19.9.2013)


Es wurde das Kapitel 2.10 »Vorgehensweise bei Stoffen, die gleichzeitig als Dampf und Aerosol vorliegen können« eingefügt, das Sie bitte bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen, sofern Sie davon betroffen sind.


Die Änderungen an Nummer 3 "Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte" sind umfangreich.

 Bitte überprüfen Sie, ob Sie von diesen Änderungen betroffen sind.

 Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte« vom 2.7.2013 (veröffentlicht am 19.9.2013)

Auch hier gibt es umfangreiche Änderungen an der Nummer 3.


 Bitte überprüfen Sie, ob Sie von diesen Änderungen betroffen sind.

 Änderung: [EMVG](#) »Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln« vom 7.8.2013

 Änderung: [SprengG](#) "Sprengstoffgesetz« vom 7.8.2013

Die Ausnahme für die Anzeigepflicht gem. § 4a (1) für Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal F, F+, O, T, T+ oder C wurde ab 1 bar aufgehoben.

 Änderung: [RohrfernLV](#) »Rohrfernleitungsverordnung« vom 14.8.2013

 Änderung: [AMR 2.1](#) »Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen« vom 11.7.2013 (veröffentlicht am 4.9.2013)

Geändert hat sich im Anhang 3.5 Tabelle 1e: Anhang Teil 4 ArbMedVV - Sonstige Tätigkeiten die Intervalle für Pflichtuntersuchungen bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Hier werden 24-36 Monate angegeben, in Abhängigkeit der Gefährdungsbeurteilung. Bei Änderung der spezifischen Gefährdung (zum Beispiel andere oder neue Infektionsgefährdung) ist unabhängig von der festgelegten Frist eine erneute arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen.



Neu: [AMR 6.2](#) »Biomonitoring«  
vom 11.6.2013 mit Änderungen vom 4.9.2013

Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen.

Über Indikation und Art des Biomonitorings entscheidet der beauftragte Arzt. Der Arzt hat die Erkenntnisse aus dem Biomonitoring auszuwerten. Die Erkenntnisse können unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht in die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers einfließen.

Diese AMR legt fest, wann und unter welchen Bedingungen ein Biomonitoring bei Beschäftigten, die mit Gefahrstoffen umgehen, durch den vom Arbeitgeber beauftragten Arzt oder die beauftragte Ärztin angeboten werden soll und wie die Ergebnisse zu bewerten und dem oder der Beschäftigten zu vermitteln sind. Die Organisation obliegt dem Arbeitgeber.

Sie enthält außer der Organisationspflicht keine Betreiberpflichten. Übernehmen Sie die oben stehenden 3 Absätze als Anwendungsbereich zu der Rechtsvorschrift ins Rechtsverzeichnis und stufen die Rechtsvorschrift als zutreffend bzw. nicht zutreffend ein.



Bitte beachten Sie diese AMR zusammen mit Ihrem Betriebsarzt.



Neu: [ASR A1.2](#) »Raumabmessungen und Bewegungsflächen«  
vom 15.8.2013


Diese Arbeitsstättenregel gilt für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsräumen. Wie der Name der ASR schon sagt, geht es um materielle Anforderungen und nicht um Betreiberpflichten. Nehmen Sie also die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein.



Berücksichtigen Sie die Inhalte bei der Durchführung Ihrer Gefährdungsbeurteilungen und bei der (Neu-) Konzeption von Arbeitsplätzen.

 Änderung: [ASR A1.5/1,2](#) »Fußböden«  
vom 15.8.2013


Es wurde neu der Punkt 10 »Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen« eingefügt. Bitte beachten Sie diese materiellen Anforderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

 Änderung: [ASR A2.3](#) »Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan«  
vom 15.8.2013

In der Ausnahme wurden die Baustellen und die Bereiche, in denen Menschen mit Behinderung arbeiten herausgenommen, was im Klartext bedeutet, dass die ASR nun eben genau auch dafür zutreffend ist.


 Änderung: [ASR A3.4](#) »Beleuchtung«  
vom 15.8.2013

Der Punkt 8 »Ergänzende Anforderungen für Baustellen« (nur materielle Anforderungen, keine Betreiberpflichten) wurde neu gefasst. Bitte beachten Sie diese, wenn Sie davon betroffen sind.


 Änderung: [ASR V3a.2](#) »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten«  
vom 15.8.2013


Neu ist der Anhang A3.4/3: »Ergänzende Anforderungen zur ASR A3.4/3 ›Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme«

Dieser enthält materielle Anforderungen, die Sie bitte beachten, wenn Sie Menschen mit Sehbehinderung beschäftigen.


 Neu: [ASR A4.1](#) »Sanitärräume«  
vom 15.8.2013

Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Sanitärräumen sowie von Waschgelegenheiten in Arbeitsstätten, die den Beschäftigten zur Verfügung stehen. Die ASR enthält ausschließlich materielle Anforderungen und keine Betreiberpflichten. Nehmen Sie also die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein.

 Prüfen Sie, ob Sie den materiellen Anforderungen nachkommen.


 Neu: [TRBS 3145/TRGS 725](#) »Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren«  
vom 14.6.2013 (veröffentlicht am 29.8.2013)

Die Rechtsvorschrift enthält nur wenige Betreiberpflichten. Sie enthält vor allem materielle Anforderungen beim Füllen, Bereithalten, Entleeren und dem innerbetrieblichen Transport von ortsbeweglichen Druckgasbehältern. Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Zurückgezogen: BGR/GUV-R 133 »Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern«

Die wesentlichen Inhalte dieser Regel sind in die neue Regel für Arbeitsstätten »Maßnahmen gegen Brände« (ASR A 2.2) übernommen worden. Löschen Sie deshalb diese Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.


 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz« vom 7.8.2013

 Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz« vom 28.8.2013


 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung« vom 6.9.2013


 Änderung: [GüKG](#) »Güterkraftverkehrsgesetz« vom 28.8.2013

 Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz« vom 7.8.2013

 Änderung: [LFGB](#) »Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch« vom 7.8.2013


 Änderung: [MPG](#) »Medizinproduktegesetz« vom 7.8.2013


 Änderung: [OWiG](#) »Ordnungswidrigkeitengesetz« vom 28.8.2013

 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz« vom 7.8.2013

 Änderung: [UAG](#) »Umweltauditgesetz« vom 7.8.2013

 Änderung: [UIG](#) »Umweltinformationsgesetz« vom 7.8.2013


 Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«  
vom 7.8.2013


 Änderung: [WRMG](#) »Wasch- und Reinigungsmittelgesetz«  
vom 7.8.2013


 Änderung: [TrinkwV](#) »Trinkwasserverordnung«  
vom 7.8.2013




## Sachsen (Sachs)


 Änderung: [SächsABG Sachs](#) »Sächsisches  
Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz«  
vom 6.6.2013


 Änderung: [SächsUVPg](#) »Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen«  
vom 22.7.2013

 Neufassung: [SächsWG Sachs](#) »Sächsisches  
Wassergesetz«  
vom 12.7.13

 Änderung: [SächsVAwS](#) »Sächsische VAwS«  
vom 12.7.2013

 Änderung: [EigenkontrollVO Sachs](#)  
»Eigenkontrollverordnung Sachsen«  
vom 12.7.2013

 Änderung: [SächsAbwAG](#) »Sächsisches  
Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz«  
vom 12.7.2013

 Änderung: [ErlFreihVO Sachs](#) »Erlaubnisfreiheits-  
Verordnung«  
vom 7.8.2013

Hier hatte sich bei umwelt-online ein Fehler eingeschlichen und die Änderung war auf den 6.7. datiert gewesen. Korrigieren Sie bitte das Datum auf den 6.6.2013.

Ändern Sie für die nachfolgenden Rechtsvorschriften das Datum im Rechtsverzeichnis.

Die Paragraphen zur Abwassereinleitung finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.





Änderung: [WEAVO](#) »Verordnung über die Wasserentnahmeabgabe nach § 23 Sächsisches Wassergesetz« vom 12.7.2013



## Sachsen-Anhalt (LSA)



Änderung: [BauO LSA](#) »Bauordnung Sachsen-Anhalt« vom 26.6.2013

Ändern Sie nur das Datum der Rechtsvorschrift.  
Beachten Sie bei Bauvorhaben die materiellen Änderungen

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



**Bund**



Neu: [26. BImSchV](#) »Verordnung über elektromagnetische Felder« vom 14.8.2013

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen nach Absatz 2. Sie enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Die Verordnung berücksichtigt nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Hochfrequenzanlagen:  
ortsfixe Anlagen, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz erzeugen, ausgenommen sind Anlagen, die breitbandige elektromagnetische Impulse erzeugen und der Landesverteidigung dienen,
2. Niederfrequenzanlagen:  
ortsfixe Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1.000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz,
3. Gleichstromanlagen:  
ortsfixe Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 Volt oder mehr.

### § 2 Hochfrequenzanlagen

(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Hochfrequenzanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung

1. die in Anhang 1a und 1b bestimmten Grenzwerte für den jeweiligen Frequenzbereich unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere

Übernehmen Sie den Geltungsbereich in Ihr Rechtsverzeichnis und - falls Sie betroffen sind - auch die jeweiligen Betreiberpflichten. Stufen Sie die Rechtsvorschrift danach ein, ob sie für Sie zutreffend ist oder nicht.



Halten Sie die Anforderungen der Verordnung ein.

Anhänge sind hier nicht dargestellt.

- ortsfeste Hochfrequenzanlagen sowie Niederfrequenzanlagen gemäß Anhang 2 nicht überschritten werden und
2. bei gepulsten elektromagnetischen Feldern zusätzlich die in Anhang 3 festgelegten Kriterien eingehalten werden.

Das Gleiche gilt für eine Hochfrequenzanlage mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von weniger als 10 Watt, wenn diese an einem Standort [...] mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) der dort vorhandenen Hochfrequenzanlagen (Gesamtstrahlungsleistung) von 10 Watt oder mehr errichtet wird oder wenn durch diese die Gesamtstrahlungsleistung von 10 Watt erreicht oder überschritten wird. Satz 2 gilt nicht für Hochfrequenzanlagen, die eine äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) von 100 Milliwatt oder weniger aufweisen.

(2) Kurzzeitige Überschreitungen der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2, zu beachtenden Grenzwerte aufgrund einer vorübergehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Sicherheit des Staates bleiben außer Betracht.

### § 3 Niederfrequenzanlagen

(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, die vor dem 22. August 2013 errichtet worden sind, so zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Dabei bleiben, soweit nicht im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für insbesondere durch Berührungsspannungen hervorgerufene Belästigungen bestehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer für die Nachbarschaft unzumutbar sind, außer Betracht

1. kurzzeitige Überschreitungen der Grenzwerte nach Satz 1 in Verbindung mit Anhang 1a um nicht mehr als 100 Prozent mit einer Dauer von nicht mehr als 5 Prozent eines Beurteilungszeitraumes von einem Tag und
2. kleinräumige Überschreitungen der Grenzwerte der elektrischen Feldstärke nach Satz 1 in Verbindung mit Anhang 1a um nicht mehr als 100 Prozent außerhalb von Gebäuden.

(2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im

Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Bestehende Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse bleiben unberührt. [...]

## **§ 3a Gleichstromanlagen**

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung

1. der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie
2. Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.

Dabei sind alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen.

## **§ 7 Anzeige**

(2) Der Betreiber einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage hat diese der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung anzuzeigen, soweit

1. die Anlage auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich belegen ist oder derartige Grundstücke überquert und
2. die Anlage oder ihre wesentliche Änderung nicht einer Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen behördlichen Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, bei der die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt werden.

Bei Leitungen genügt die Anzeige derjenigen Leitungsabschnitte, für die die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. [...]



Neu: [TRGS 407](#) »Tätigkeiten mit Gasen«  
vom 1.6.2013 (veröffentlicht am 29.8.2013)

## 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten mit Gasen, einschließlich Flüssiggas und Gasen zu Brennzwecken.
- (2) Diese TRGS gilt auch für Tätigkeiten mit Cyanwasserstoff (HCN).

## 3.2 Gefährdungsermittlung und -beurteilung

### 3.2.1 Allgemeine Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung

- (1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...] zu ermitteln, ob sich durch die Tätigkeiten mit Gasen Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben, und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. [...].



Neu: [TRBS 3145/TRGS 725](#) »Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren«  
vom 14.6.2013 (veröffentlicht am 29.8.2013)

## 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Technische Regel gilt für die Vermeidung von und für den Schutz vor Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gasen in ortsbeweglichen Druckgasbehältern.
- (2) Diese Technische Regel gilt auch für Tätigkeiten mit Cyanwasserstoff (HCN).
- (3) Diese Technische Regel gilt nicht für
  1. das Lagern von Gasen,
  2. das Bereithalten und Entleeren von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankwagen und von Tankcontainern,
  3. das Entleeren von Treibgastanks,
  4. Tätigkeiten mit ortsbeweglichen Druckgasbehältern, die nach ihrer Herstellung ständig ortsfest betrieben werden,
  1. 5. Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der TRGS 751 bzw. der TRBS 3151 fallen.

## 3 Gefährdungsbeurteilung

Gemäß § 6 GefStoffV und § 3 BetrSichV sind alle Gefährdungen zu ermitteln, die bei Tätigkeiten mit ortsbeweglichen Druckgasbehältern als Arbeitsmittel oder bei ihrer Montage und Installation auftreten können. [...]

Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragrafen in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind.



Beachten Sie vor allem die in der Rechtsvorschrift aufgeführten Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gasen.

Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragrafen in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind.



Beachten Sie vor allem die in der Rechtsvorschrift aufgeführten materiellen Anforderungen beim Füllen, Bereithalten, Entleeren und dem innerbetrieblichen Transport von ortsbeweglichen Druckgasbehältern.

## 4 Schutzmaßnahmen

(1) In Abhängigkeit von den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gasen in ortsbeweglichen Druckgasbehältern festzulegen.



### Sachsen (Sachs)

 Neufassung: [SächsWG Sachs](#) »Sächsisches Wassergesetz« vom 12.7.13

Übernehmen Sie die nachstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind.

#### § 53 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

Die Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 WHG gilt widerruflich als erteilt, wenn

zu § 58 WHG

1. durch die Behandlung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage die Schadstofffracht des Abwassers so vermindert wird, dass die Anforderungen der [AbwV] an das Abwasser vor Vermischung in gleichem Maße wie in einer Abwasserbehandlungsanlage beim Abwassereinleiter eingehalten werden oder
2. zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine abwassertechnische Einrichtung eingebaut, betrieben sowie regelmäßig gewartet und überprüft wird, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine europäische technische Zulassung [...], oder sonstige Bauartzulassung [...] vorliegt, die die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt,

und dies der zuständigen Wasserbehörde spätestens einen Monat vor der Einleitung angezeigt wird. Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

#### § 54 Selbstüberwachung

(1) Abwasser, für dessen Einleitung eine Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG erforderlich ist, ist vom Einleiter auf seine Kosten monatlich mindestens einmal zu untersuchen. Die Probenahmestelle und die zu untersuchenden Parameter sind in der Genehmigung zu bestimmen. Die Abwasseruntersuchungen sind nach den [...] zulässigen Analyse- und Messverfahren durchzuführen. Ergebnisse dieser Kontrolluntersuchungen können von der zuständigen Wasserbehörde der behördlichen Überwachung zugrunde gelegt werden.

zu § 61 WHG

(2) Bei Abwasser von geringer Schädlichkeit kann die zuständige Behörde längere Untersuchungszeiträume und andere geeignete Kontroll-, Analyse- und Messverfahren, wie zum Beispiel Schnellanalyseverfahren oder Betriebsverfahren, als die nach Absatz 1 bestimmten Verfahren vorschreiben.

(3) Weitergehende Vorschriften über die Inanspruchnahme kommunaler Abwasseranlagen aufgrund Satzungsrechts bleiben unberührt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen



### Neue Napo-Filme

Es gibt zwei neue Napo-Filmeinheiten bei der DGUV zum Herunterladen und zwar

- [Napo in »Kein Grund zum Lachen«](#) und
- [Napo in »Gemeinsam sicher«](#)

»Kein Grund zum Lachen« thematisiert die vielen Unfälle, die im Wortsinn »laufend passieren«, das heißt die unzähligen Stolper-, Knick- und Sturzverletzungen, die die Unfallstatistik vieler Unternehmen dominieren und gegen die scheinbar kein Kraut gewachsen ist.

In »Gemeinsam sicher« geht es vor allem um die Unternehmenskultur und das Arbeitsverhalten. Da stehen die Führungskräfte im Fokus - nach unserem Dafürhalten ein wichtiger Ansatz für sicheres Arbeiten.



### Return on Prevention

Die DGUV hat eine Studie veröffentlicht, die sich mit dem sogenannten [Return on Prevention](#) befasst. Konkret geht es um Kosten und Nutzen von Investitionen in den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Zitat aus der Zusammenfassung:

»Die drei bedeutsamsten Kosten- und Nutzenarten des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden wie folgt benannt:

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung, Investitionskosten, Organisationskosten (Kosten), Wertzuwachs durch höheres Image, Wertzuwachs durch gestiegene Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten, Kosteneinsparungen durch vermiedene Betriebsstörungen (Nutzen). Ausgaben für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz stellen Investitionen dar, die sich nach Auffassung der befragten Personen für die Unternehmen »rechnen«. Der Return on Prevention (ROP) beträgt danach 2.2.«



## Unterweisung um Umgang mit Flüssiggas

Die BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe hat eine Broschüre »[Verwenden von Flüssiggas](#)« erstellt, die ideal für ein Unterweisungs-Kurzgespräch ist.

Von diesen Vorlagen für Unterweisungs-Kurzgespräche gibt es noch [eine ganze Reihe](#) anderer. Es werden jedoch auch allgemeingültige Themen behandelt, wie zum Beispiel Leitern und Tritte, Instandhaltung, Betriebsfahrten, Lärm, Gabelstapler, Ladungssicherung.

Es werden jedoch auch allgemeingültige Themen behandelt, wie zum Beispiel Leitern und Tritte, Instandhaltung, Betriebsfahrten, Lärm, Gabelstapler, Ladungssicherung.

Vielleicht lockern solche Vorlagen auch Ihre Unterweisungen etwas auf.